



landwirtschaftskammer
oberösterreich



Viehmängel

Mag. Christian Stollmayer

März 2009

Gewährleistung

Wer ein Tier verkauft, hat dem Käufer Gewähr zu leisten, dass es die üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften (z.B. Gesundheit des Tieres) aufweist. Besondere Eigenschaften (z.B. Trächtigkeit des Tieres) müssen eigens vereinbart werden.

Mängel

Als Mängel kommen Rechtsmängel (z.B. fehlendes Eigentum des Verkäufers), Krankheiten und sonstige Sachmängel (z.B. fehlendes zugesagtes Gewicht, mangelnde Leistungsfähigkeit, eine zugesagte, aber nicht vorhandene Trächtigkeit) in Betracht.

Offenkundige Mängel

Wenn für den Käufer bereits beim Kauf Mängel erkennbar sind und er trotzdem den Vertrag abschließt, so darf der Verkäufer annehmen, dass der Käufer die Mängel akzeptiert hat. Gewährleistungsansprüche bestehen in diesem Fall nicht. Sind die Mängel jedoch erst bei der später erfolgenden Übergabe erkennbar, so greift die Gewährleistung.

Ansprüche des Käufers

Gewährleistungsansprüche

Die folgenden Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer auch dann zu, wenn den Verkäufer kein Verschulden an der mangelhaften Leistung trifft, er z.B. vom Mangel nichts wusste oder wissen musste.

- **Verbesserung des Mangels oder Austausch:** Der Käufer kann die Behebung des Mangels durch den Verkäufer (z.B. die Heilbehandlung des Tieres) oder den Austausch des Tieres verlangen.
- **Rücktritt vom Vertrag:** Ist eine Mängelbehebung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und auch kein Austausch möglich, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer hat das Tier zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten.
- **Preisminderung:** Statt eines Vertragsrücktritts kann der Käufer auch eine Preisminderung verlangen. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Käufer nur die Preisminderung zu. Bei vollkommen unerheblichen Mängeln bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

Schadenersatzansprüche

Ansprüche des Käufers auf Ersatz weiterer Kosten, (z.B. sinnlos gewordene Tierarzt- und Fütterungskosten für eine Kuh, die einer Notschlachtung zugeführt werden musste) stehen nur aus dem Titel des Schadenersatzes zu und setzen ein Verschulden des Verkäufers voraus (z.B. Verschweigen des Mangels bei Verkauf).

Gewährleistungs- und Vermutungsfristen

Der Käufer muss den Mangel innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist durch Klage bei Gericht geltend machen.

Allgemeine Gewährleistungsfrist

Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übergabe an den Käufer, wobei innerhalb der ersten 6 Monate die gesetzliche Vermutung besteht, dass der Mangel bei der Übergabe schon vorhanden war. Nach Fristablauf muss der Käufer dies beweisen. Diese Fristen gelten jedenfalls für Rechtsmängel wie zB. fehlendes Eigentum.

Gewährleistungsfrist bei Krankheiten

Für Krankheiten bei landwirtschaftlichem Vieh gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Wochen ab Übergabe (es ist umstritten, ob auch andere Sachmängel in diese Frist fallen).

Für einige Krankheiten besteht die gesetzliche Vermutung, dass sie bei Übergabe schon vorhanden waren, wenn sie innerhalb bestimmter Fristen hervorkommen. In diesen Fällen beginnt die 6 Wochenfrist erst nach Ablauf folgender **Vermutungsfristen** (in Tagen) zu laufen:

- **Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere:** Dämpfigkeit, Dummkoller, Aufsetzkoppen (14); Freikoppen, Kehlkopfpeifen, Innere Augenentzündung (7)
- **Rinder:** Leukose (150); Tuberkulose, Finnen Lungenwurmseuche (21); Scheidenvorfall, Zungenschlagen (14)
- **Schweine:** Leukose (60); Finnen (21); Muskeltrichinen (7); Grabmilbenräude (7)
- **Schafe:** Parasiten bedingte Wassersucht (21); Räude (7)
- **Ziegen:** Tuberkulose (21)
- **Kaninchen:** Myxomatose (10); Ohrräude (7)
- **Hühner:** Marek'sche Krankheit (28); Leukose (21); Zitterkrankheit (10); Geflügelpocken (7); Atypische Geflügelpest (5)

Die gesetzliche Vermutung besteht aber nur dann, wenn der Käufer den Verkäufer über die festgestellte Krankheit sofort verständigt oder das Tier von einem Tierarzt untersuchen lässt.

Für Krankheiten bei Haustieren, Reit- und Springpferden, etc. gilt die allgemeine Gewährleistungs- und Vermutungsfrist.

Verbrauchergeschäfte

Rechtsgeschäfte zwischen Privatpersonen und Unternehmern unterliegen dem Konsumentenschutzgesetz. Unternehmer ist jemand, für den der Kauf oder Verkauf eines Tieres Teil seines Unternehmens ist (z.B. Landwirte, Viehhändler, ...). Für Verbrauchergeschäfte gilt die 2-jährige Gewährleistungsfrist und die 6-monatige Vermutungsfrist für alle Mängel. Die Regelungen über Krankheiten gelten nicht. Eine vertragliche Verkürzung der Gewährleistungsfrist ist gegenüber dem Verbraucher nur dann zulässig, wenn sie ausdrücklich ausgehandelt wurde und die verbleibende Gewährleistungsfrist mindestens 1 Jahr beträgt.

Unternehmergeschäfte

Sind sowohl Verkäufer als auch Käufer Unternehmer (z.B. Viehhändler und Bauer), kommt das Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung. Dieses sieht eine besondere **Untersuchungs- und Rügepflicht** des Käufers vor:

Der Käufer muss das Tier unmittelbar nach Übernahme untersuchen und festgestellte Mängel in angemessener Frist (im Zweifel 14 Tage) dem Verkäufer anzeigen. Unterlässt er die rechtzeitige Anzeige, verliert er seine Ansprüche auf Gewährleistung.

Beispiel

Ein Bauer kauft von einem Viehhändler eine Milchkuh mit einer zugesagten Milchleistung von 9000kg. Unmittelbar nach Übergabe des Tieres stellt sich heraus, dass die zugesagte Leistung bei weitem nicht erreicht wird. Welche Ansprüche hat der Bauer?

Die grob mangelnde Milchleistung der Kuh stellt einen Sachmangel dar, der nicht nur geringfügig ist. Falls der Mangel nicht durch tierärztliche Maßnahmen behoben werden kann (die Behandlung hätte der Viehhändler zu bezahlen), darf der Bauer den Austausch der Kuh verlangen. Kann der Viehhändler eine entsprechende Ersatzkuh nicht liefern, darf der Bauer vom Kaufvertrag zurücktreten und den Kaufpreis zurückverlangen.

Ist der Viehhändler zu einem Austausch oder zur Rückabwicklung des Geschäftes nicht bereit, muss der Bauer den Mangel gerichtlich geltend machen. Da es in Lehre und Rechtsprechung umstritten ist, ob für andere Sachmängel als Krankheiten (zB. für mangelnde Milchleistung oder fehlende Trächtigkeit, ...) die 6-wöchige oder die allgemeine 2-jährige Gewährleistungsfrist anzuwenden ist, sollte sicherheitshalber innerhalb von 6 Wochen ab Übernahme der Kuh die Klage eingebracht werden.

War dem Verkäufer die mangelnde Milchleistung nachweislich bekannt, stehen dem Bauer über die Gewährleistung hinaus Schadenersatzansprüche zu.

Mag. Christian Stollmayer

Landwirtschaftskammer OÖ

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Tel. 050/6902-1290

E-Mail: abt-re@lk-ooe.at

Ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung

